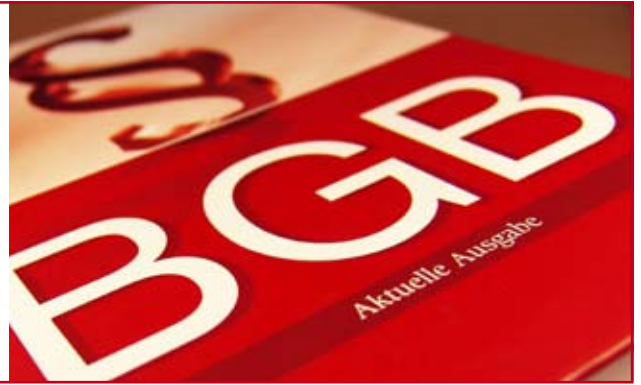




WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: [info@wlsb.de](mailto:info@wlsb.de).



# Software-Problematik

## Eine Nachbetrachtung zu Privat- und Vereinslizenzen auf Computern

Nach dem Artikel „Software auf dem Vereinsrechner“ in Ausgabe 10/2009 haben sich verschiedene Nachfragen hierzu ergeben, die sich auf ähnliche Fallkonstellationen beziehen. Sie sollen im Folgenden noch einmal erläutert werden. (Der Beitrag in „SPORT in BW“ 02/2010 zu diesem Thema ist infolge eines Redaktionsversehens unvollständig abgedruckt worden. Bitte bevorzugen Sie diese Version).

Zunächst ist noch einmal daran zu erinnern, dass Computersoftware urheberrechtlich geschützt ist und eine unerlaubte Nutzung beziehungsweise eine vom Softwarehersteller nicht genehmigte Vervielfältigung von Computerprogrammen unzulässig ist.

Beim Kauf und bei der Installation von Software wird üblicherweise eine automatische Abfrage generiert, ob sich der Nutzer/Käufer mit den Lizenzbedingungen, die vom Softwarehersteller vorgegeben werden, einverstanden erklärt. Ein solcher Endbenutzer-Lizenzvertrag wird häufig auch als „EULA“ bezeichnet. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es keine gefestigte Rechtsprechung zum wirksamen Einbezug der EULA gibt, weil eine solche Abfrage in der Regel erst nach dem Kauf erfolgt und es sich dabei um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) handelt. Das OLG Stuttgart (CR 1989, 685, 687) hat sich einmal ohne Begründung für die Wirksamkeit ausgesprochen. Es wird im Folgenden von der Wirk-



Wer für den Verein an vereinseigenen Rechnern „schafft“, sollte keinesfalls ein Programm mit einer Lizenz für die private Nutzung gebrauchen.  
Foto: wsj

samkeit ausgegangen. Je nachdem welche Version einer Software gekauft wird, unterscheiden sich die verschiedenen Lizenzbedingungen. Beispielsweise sind so genannte „Home Editions“ gebräuchlich, bei denen eine Softwarelizenz einem einzigen, bestimmten Computer zugewiesen wird, mit dem die Software gemeinsam verkauft wird. Dabei darf auch häufig nur ein einziger Nutzer die Software verwenden. Ein solcher Nutzer kann entweder eine Privatperson sein oder alternativ ein Verein als juristische Person. Hierbei gibt es Meinungen, dass diese Beschränkung der Nutzung der Software auf den einzigen, gemeinsam damit verkauften Computer, unzulässig wäre, dass also die Software beispielsweise bei einem Computerdefekt auf einen neu gekauften Computer ohne Software überspielt werden dürfte. Dies ist aber bisher noch nicht abschließend entschieden worden.

Weiterhin sind so genannte „Professional Editions“ bekannt, bei der die Software auf einen ersten

Computer und auch auf einem zweiten, tragbaren Computer installiert werden kann und die Anzahl der Nutzer nicht beschränkt ist. Diese EULAs können beispielsweise bei Microsoft-Programmen unter C:\WINDOWS\system32\eula.txt auf dem Computer eingesehen werden.

Für die Praxis bedeutet das, dass Vereine, die beispielsweise die Mitgliederverwaltung oder das Kassensbuch elektronisch führen wollen, nach Möglichkeit für den Verein eine eigene Software anschaffen sollten. Damit vermeiden sie, dass beispielsweise der Vereinskassierer eine privat angeschaffte Software mit der Lizenz „Home Edition“ sowohl als privater Nutzer als auch in seiner Eigenschaft als Vereinskassierer für die juristische Person Verein als weiterer Nutzer verwendet. Dies wäre nämlich nicht zulässig.

### Erste Fallgruppe: Private und vom Verein beschaffte Software auf einem Rechner:

Wenn der Verein als juristische Person eine Software beschafft hat und diese auch auf einem vorher privat gekauften PC beispielsweise des Vereinskassierers installiert ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Verein als Nutzer fungiert und der Verein auch die Lizenzbedingungen akzeptiert hat. Somit stellt eine solche Nutzung der vom Verein angeschafften Software kein Problem dar.

### Zweite Fallgruppe: Software und Rechner vom Verein angeschafft:



Hat ein Verein beispielsweise eine eigene Geschäftsstelle mit einem oder mehreren Beschäftigten (Teilzeit, Vollzeit oder geringfügig beschäftigt), so verfügt er üblicherweise auch über eine entsprechende Büroausstattung mit vom Verein angeschafften Computern sowie der entsprechenden Software, üblicherweise so genannte „Professional Editions“. In diesem Fall können verschiedene Nutzer, also verschiedene Mitarbeiter/An-

gestellte problemlos die vereinseigene Software auf den vereinseigenen Rechnern einsetzen.

## Die Vereinsarbeit klar trennen

Für Vereinsarbeit – egal, ob sie rein intern erfolgt, wie beispielsweise eine reine Mitgliederverwaltung, oder die Vereinsarbeit auch nach außen hin sichtbar wird, beispielsweise durch das Erstellen eines Fly-



ers – ist es den Vereinen anzuraten, dass entsprechende Software vom Verein als juristische Person beschafft wird, um mögliche Probleme mit einer nicht vorhandenen Lizenzierung von vornherein zu umgehen. Vorzugsweise sollte die Software auch auf einem vereinseigenen Rechner installiert sein.

*Autor: Martin Braig,  
Patentanwalt in der Kanzlei  
Hindennach, Leuze & Braig*